Europäisches Parlament
2019–2024

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2022/0425(COD)

4.7.2023

***I
ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhebung und Übermittlung von API-Daten zur Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/818
(COM(2022)0731 – C9-0427/2022 – 2022/0425(COD))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatterin: Assita Kanko

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Anhörungsverfahren
***	Zustimmungsverfahren
***I	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
***II	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
***III	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ▌ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.
Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 19

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhebung und Übermittlung von API-Daten zur Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/818
(COM(2022)0731 – C9-0427/2022 – 2022/0425(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2022)0731),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2, Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0427/2022),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr und Tourismus,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A9-0000/2023),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Um ein möglichst einheitliches	(11) Um ein möglichst einheitliches

Vorgehen bei der Erhebung und Übermittlung von API-Daten durch die Fluggesellschaften zu gewährleisten, sollten die Vorschriften dieser Verordnung gegebenenfalls an diejenigen der Verordnung (EU) [API Grenzmanagement] angepasst werden. Das betrifft insbesondere die Vorschriften für die Datenqualität, die Verwendung automatisierter Verfahren für die Datenerhebung durch die Fluggesellschaften, die genaue Art und Weise, in der die Fluggesellschaften die API-Daten an den Router übermitteln müssen, und die Löschung der API-Daten.	Vorgehen bei der Erhebung und Übermittlung von API-Daten durch die Fluggesellschaften zu gewährleisten, sollten die Vorschriften dieser Verordnung gegebenenfalls an diejenigen der Verordnung (EU) [API Grenzmanagement] angepasst werden. Das betrifft insbesondere die Vorschriften für die Datenqualität, die ***Verpflichtung zur*** Verwendung automatisierter Verfahren für die Datenerhebung durch die Fluggesellschaften***, es sei denn, die Reisedokumente enthalten keine maschinenlesbaren Daten oder es ist technisch nicht möglich, die API-Daten mit automatisierten Verfahren zu erheben***, die genaue Art und Weise, in der die Fluggesellschaften die API-Daten an den Router übermitteln müssen, und die Löschung der API-Daten.

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(11a) Die Kommission sollte sicherstellen, dass die Verpflichtung zur Verwendung automatisierter Verfahren für die Erhebung von API-Daten nicht zu unverhältnismäßigen Hindernissen – wie z. B. zusätzlichen Abfertigungsgebühren am Flughafen – für Fluggäste führt, die nicht in der Lage sind, andere Verfahren zur automatisierten Abfertigung zu verwenden.

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Bei den EU-Flügen gilt es nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) stärker zu differenzieren, damit unrechtmäßige Eingriffe in die durch die Charta geschützten Grundrechte vermieden werden und die Vereinbarkeit mit der im Unionsrecht vorgesehenen Freizügigkeit und der Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen gewährleistet wird. Da sichergestellt werden muss, dass die API-Daten zusammen mit den PNR-Daten verarbeitet werden können, sollten die Vorschriften für die Auswahl der Flüge den Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2016/681 entsprechen. Aus diesen Gründen sollten die API-Daten zu diesen Flügen nur dann vom Router an die zuständigen PIUs übermittelt werden, wenn die Mitgliedstaaten die betreffenden Flüge in Anwendung von Artikel 2 der Richtlinie (EU) 2016/681 ausgewählt haben. Auswahl bedeutet, wie der EuGH ausführt, dass die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen zielgerichtet nur in Bezug auf bestimmte Flugverbindungen, Reisemuster oder Flughäfen nachkommen und diese Auswahl regelmäßig überprüfen.	(14) Bei den EU-Flügen gilt es nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) stärker zu differenzieren, damit unrechtmäßige Eingriffe in die durch die Charta geschützten Grundrechte vermieden werden und die Vereinbarkeit mit der im Unionsrecht vorgesehenen Freizügigkeit und der Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen gewährleistet wird***, außer in Fällen, in denen eine tatsächliche und gegenwärtige oder vorhersehbare terroristische Bedrohung besteht***. Da sichergestellt werden muss, dass die API-Daten zusammen mit den PNR-Daten verarbeitet werden können, sollten die Vorschriften für die Auswahl der Flüge den Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2016/681 entsprechen. Aus diesen Gründen sollten die API-Daten zu diesen Flügen nur dann vom Router an die zuständigen PIUs übermittelt werden, wenn die Mitgliedstaaten die betreffenden Flüge in Anwendung von Artikel 2 der Richtlinie (EU) 2016/681 ausgewählt haben. Auswahl bedeutet, wie der EuGH ausführt, dass die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen zielgerichtet nur in Bezug auf bestimmte Flugverbindungen, Reisemuster oder Flughäfen nachkommen und diese Auswahl regelmäßig überprüfen. ***Darüber hinaus sollten die Auswahlkriterien für die Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität von Bedeutung sein und einen objektiven Zusammenhang oder den Verdacht eines Zusammenhangs mit der Beförderung von Fluggästen im Luftverkehr aufweisen.***
	Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(15a) Um die Kohärenz zwischen den Auswahlprinzipien der verschiedenen Mitgliedstaaten zu erhöhen, sollte die Kommission den Meinungsaustausch über die Wahl der Auswahlkriterien und – auf freiwilliger Grundlage – über die ausgewählten Flüge erleichtern.

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Angesichts des großen Interesses der Union sollten die Kosten, die den Mitgliedstaaten in Verbindung mit ihrer Anbindung und Anpassung an den Router gemäß dieser Verordnung entstehen, nach Maßgabe ***des anwendbaren Rechts und vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen*** in angemessener Höhe vom Unionshaushalt getragen werden. ***Auf Ausnahmen entfallende Kosten sollte der betroffene Mitgliedstaat selbst tragen.***	(19) Angesichts des großen Interesses der Union sollten die Kosten, die den Mitgliedstaaten in Verbindung mit ihrer Anbindung und Anpassung an den Router, ***mit der Aufrechterhaltung dieser Anbindung sowie mit dem Schulungsbedarf*** gemäß dieser Verordnung entstehen, nach Maßgabe ***der in der Rechtsgrundlage des Fonds für die innere Sicherheit festgelegten Förderkriterien und Kofinanzierungssätzen*** in angemessener Höhe vom Unionshaushalt getragen werden.

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Gemäß der Verordnung	(20) Gemäß der Verordnung

(EU) 2018/1726 können die Mitgliedstaaten eu-LISA mit der Aufgabe betrauen, die Konnektivität mit den Fluggesellschaften zu erleichtern, um die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/681 zu unterstützen, insbesondere was die Erhebung und Übermittlung der PNR-Daten über den Router angeht.

(EU) 2018/1726 können die Mitgliedstaaten eu-LISA mit der Aufgabe betrauen, die Konnektivität mit den Fluggesellschaften zu erleichtern, um die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/681 zu unterstützen, insbesondere was die Erhebung und Übermittlung der PNR-Daten über den Router ***als sichere, zuverlässige und kostengünstige Lösung*** angeht. ***Eine solche Straffung würde den ergänzenden Charakter von PNR- und API-Daten weiter unterstreichen. Darüber hinaus würde die Nutzung des automatischen Filters für ausgewählte EU-Flüge auf PNR-Datenübermittlungen ausgeweitet.***

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Damit die Kommission Vorgaben für die technischen Anforderungen und Betriebsvorschriften für die automatisierte Erhebung maschinenlesbarer API-Daten, die gemeinsamen Protokolle und Formate für die Übermittlung der API-Daten durch die Fluggesellschaften, die technischen und verfahrenstechnischen Vorschriften für die Übermittlung der API-Daten vom Router an die PIUs und die Anbindung und Anpassung der PIUs und der Fluggesellschaften an den Router machen kann, sollte ihr in Bezug auf die Artikel 4, 5, 10 bzw. 11 die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung	(24) Damit die Kommission Vorgaben für die technischen Anforderungen und Betriebsvorschriften für die automatisierte Erhebung maschinenlesbarer API-Daten, die gemeinsamen Protokolle und Formate für die Übermittlung der API-Daten durch die Fluggesellschaften, die technischen und verfahrenstechnischen Vorschriften für die Übermittlung der API-Daten vom Router an die PIUs und die Anbindung und Anpassung der PIUs und der Fluggesellschaften an den Router machen kann, sollte ihr in Bezug auf die Artikel 4, 5, 10 bzw. 11 die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen ***mit den betroffenen Interessenträgern, einschließlich der Fluggesellschaften***, auch auf der Ebene

vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung [33] niedergelegten Grundsätzen vereinbar sind. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

[33] ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

von Sachverständigen, durchführt, die mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung [33] niedergelegten Grundsätzen vereinbar sind. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

[33] ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(24a) Die Erhebung von API-Daten sollte sich nicht nachteilig auf die Grundrechte und das Reiseerlebnis von rechtmäßigen Reisenden auswirken. Die Anwendung dieser Verordnung in Verbindung mit der Anwendung mehrerer anderer Rechtsakte der Union, wie der Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates[1a] und der Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates[1b], sollte keine unverhältnismäßige Belastung für die Fluggesellschaften darstellen. Aus diesen Gründen und um die Überwachung der wirksamen Anwendung dieser Verordnung durch alle Beteiligten sicherzustellen, sollte diese Verordnung regelmäßigen Evaluierungen unterzogen werden.

[1a] Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2017 über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen sowie der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008 und (EU) Nr. 1077/2011 (ABl. L 327 vom 9.12.2017, S. 20).

[1b] Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226 (ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(24b) Es ist wichtig, zuverlässige und nützliche Statistiken auf der Grundlage der Umsetzung dieser Verordnung zu sammeln, um zur Erreichung ihrer Ziele beizutragen und die in Erwägung 24a und Artikel 20 beschriebenen Evaluierungen zu unterstützen. Solche Statistiken sollten keine personenbezogenen Daten enthalten. Alle betroffenen Interessenträger, einschließlich der

	einschlägigen Behörden der Mitgliedstaaten, Europol und gegebenenfalls der Fluggesellschaften, sollten Zugang zu diesen Statistiken haben.

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Erhebung von vorab zu übermittelnden Fluggastdaten („API-Daten“) zu Drittstaatsflügen und ***ausgewählten*** EU-Flügen durch Fluggesellschaften;	a) die Erhebung von vorab zu übermittelnden Fluggastdaten („API-Daten“) zu Drittstaatsflügen und EU-Flügen durch Fluggesellschaften;

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) „Besatzung“ jede Person im Sinne des Artikels 3 Buchstabe ***h*** der Verordnung (EU) [API Grenzmanagement];	g) „Besatzung“ jede Person im Sinne des Artikels 3 Buchstabe ***i*** der Verordnung (EU) [API Grenzmanagement];

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) „Reisender“ jede Person im Sinne des Artikels 3 Buchstabe ***i*** der Verordnung (EU) [API Grenzmanagement];	h) „Reisender“ jede Person im Sinne des Artikels 3 Buchstabe ***j*** der Verordnung (EU) [API Grenzmanagement];

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) „vorab übermittelte Fluggastdaten“ oder „API-Daten“ die Daten im Sinne des Artikels 3 Buchstabe ***j*** der Verordnung (EU) [API Grenzmanagement];	i) „vorab übermittelte Fluggastdaten“ oder „API-Daten“ die Daten im Sinne des Artikels 3 Buchstabe ***k*** der Verordnung (EU) [API Grenzmanagement];

Or. en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe m

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
m) „schwere Kriminalität“ strafbare Handlungen im Sinne des Artikels 3 Nummer 9 der Richtlinie (EU) 2016/681;	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe n

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
n) „der Router“ den Router im Sinne des Artikels 3 Buchstabe ***k*** der Verordnung (EU) [API Grenzmanagement];	n) „der Router“ den Router im Sinne des Artikels 3 Buchstabe ***m*** der Verordnung (EU) [API Grenzmanagement];

Or. en

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Fluggesellschaften erheben die in Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a bis d der Verordnung (EU) [API Grenzmanagement] genannten API-Daten mithilfe automatisierter Verfahren, um die maschinenlesbaren Daten des Reisedokuments des betreffenden Reisenden zu erfassen. Dabei berücksichtigen sie die in Absatz 5 genannten detaillierten technischen Anforderungen und operativen Vorschriften, sofern solche Vorschriften erlassen wurden und anwendbar sind.	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ist ein solcher Einsatz automatisierter Verfahren jedoch nicht möglich, weil das Reisedokument keine maschinenlesbaren Daten enthält, so erheben die Fluggesellschaften diese Daten manuell und stellen dabei die Einhaltung von Absatz 2 sicher.	Ist ein solcher Einsatz automatisierter Verfahren jedoch nicht möglich, weil das Reisedokument keine maschinenlesbaren Daten enthält***, oder ist es technisch nicht möglich, die in Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a bis d der Verordnung (EU) [API Grenzmanagement] genannten API-Daten mit automatisierten Verfahren zu erfassen***, so erheben die Fluggesellschaften diese Daten manuell und stellen dabei die Einhaltung von Absatz 2 sicher.

Or. en

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 5a

Auswahl von EU-Flügen

(1) Mitgliedstaaten, die beschließen, die Richtlinie (EU) 2016/681 auf EU-Flüge anzuwenden, gehen bei der Auswahl dieser Flüge wie folgt vor:

a) sie berücksichtigen ausschließlich Kriterien, die für die Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität von Bedeutung sind und in einem objektiven, auch indirekten, Zusammenhang mit der Beförderung von Fluggästen stehen; und

b) in Ermangelung einer tatsächlichen und gegenwärtigen oder vorhersehbaren terroristischen Bedrohung konzentrieren sie sich nur auf bestimmte Flugverbindungen, Reisemuster oder Flughäfen, für die es Hinweise auf verdächtige Aktivitäten gibt, die die Übermittlung und Verarbeitung von API-Daten rechtfertigen.

(2) Die Kommission erleichtert den Meinungsaustausch über die Wahl der Auswahlkriterien und – auf freiwilliger Grundlage – der ausgewählten Flüge.

Or. en

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Werden diese Protokolle jedoch für Verfahren zur Überwachung oder Gewährleistung der Sicherheit und Integrität der API-Daten oder der Rechtmäßigkeit der Verarbeitungsvorgänge gemäß Absatz 2 benötigt und sind diese Verfahren zum Zeitpunkt des Ablaufs der in Unterabsatz 1 genannten Frist bereits eingeleitet worden, so können die Fluggesellschaften die Protokolle so lange speichern, wie dies für	Werden diese Protokolle jedoch für Verfahren zur Überwachung oder Gewährleistung der Sicherheit und Integrität der API-Daten oder der Rechtmäßigkeit der Verarbeitungsvorgänge gemäß Absatz 2 benötigt und sind diese Verfahren zum Zeitpunkt des Ablaufs der in Unterabsatz 1 genannten Frist bereits eingeleitet worden, so können die Fluggesellschaften die Protokolle so lange speichern, wie dies für

diese Verfahren erforderlich ist. In diesem Fall löschen ***sie*** diese Protokolle unverzüglich, wenn sie für diese Verfahren nicht mehr erforderlich sind.	diese Verfahren erforderlich ist. In diesem Fall ***unterrichten sie die Kommission und*** löschen diese Protokolle unverzüglich, wenn sie für diese Verfahren nicht mehr erforderlich sind.
	Or. en

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die PIUs und die Fluggesellschaften ***gewährleisten*** die Sicherheit der API-Daten, insbesondere personenbezogener API-Daten, die sie gemäß dieser Verordnung verarbeiten.	***Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) [API-Grenzen] eu-LISA stellen die*** PIUs und die Fluggesellschaften die Sicherheit der API-Daten ***sicher***, insbesondere personenbezogener API-Daten, die sie gemäß dieser Verordnung verarbeiten.
	Or. en

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 - Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kosten, die den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit ihrer Anbindung und Anpassung an den Router gemäß Artikel 10 entstehen***, werden aus dem Gesamthaushaltsplan der Union finanziert***.	***Die in Artikel 7 Absatz 2 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) 2021/1149 des Europäischen Parlaments und des Rates [1a] genannten Mittel können gemäß den in der Verordnung (EU) 2021/1149 festgelegten Förderkriterien und Kofinanzierungssätzen zur Unterstützung der Deckung der*** Kosten ***verwendet werden***, die den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit ihrer Anbindung und Anpassung an den Router gemäß Artikel 10 ***dieser Verordnung und dessen Wartung*** entstehen.
	[1a] Verordnung (EU) 2021/1149 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Einrichtung des

Fonds für die innere Sicherheit
(ABl. L 251 vom 15.7.2021, S. 94).

Or. en

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1– Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Folgende Kosten sind jedoch hiervon ausgenommen und von den Mitgliedstaaten zu tragen:	***entfällt***
a) Kosten für Projektmanagement, einschließlich Kosten für Sitzungen, Dienstreisen und Büros;	
b) Kosten für das Hosting nationaler IT-Systeme, einschließlich Kosten für Räumlichkeiten, Implementierung, Stromversorgung und Kühlung;	
c) Kosten für den Betrieb nationaler IT-Systeme, einschließlich Betreiber- und Unterstützungsverträgen;	
d) Kosten für Konzeption, Entwicklung, Implementierung, Betrieb und Wartung nationaler Kommunikationsnetze.	

Or. en

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten tragen auch die Kosten für die Verwaltung, Nutzung und Wartung ihrer Anbindung und Anpassung an den Router.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Bei der Durchführung ihrer Evaluierung achtet die Kommission auch besonders auf die Auswirkungen dieser Verordnung auf:
	a) Fluggäste, einschließlich ihres Reiseerlebnisses;
	b) Fluggesellschaften.

Or. en

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Die in Absatz 1 genannte Evaluierung umfasst auch eine Überprüfung, ob die Einbeziehung der Verpflichtung zur Erhebung und Übermittlung von API-Daten über EU-Flüge in den Anwendungsbereich dieser Verordnung notwendig, verhältnismäßig und wirksam ist.

Or. en

BEGRÜNDUNG

1. Kontext des Vorschlags

Ziel der Richtlinie 2004/82/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Verpflichtung von Beförderungsunternehmen, Angaben über die beförderten Personen zu übermitteln („API-Richtlinie“) ist es, die Grenzkontrollen zu verbessern und illegale Einwanderung zu bekämpfen. In der Richtlinie wird von den Mitgliedstaaten gefordert, die Luftfahrtunternehmen zu verpflichten, auf Anfrage der mit der Durchführung der Personenkontrollen an den Außengrenzen beauftragten Behörden Angaben über die Personen zu übermitteln, die sie befördern werden. In der API-Richtlinie wird keine Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die Übermittlung von Daten zu fordern, festgelegt. Die API-Richtlinie enthält eine offene Liste von Datenkategorien, die die Mitgliedstaaten anfordern können. Die API-Richtlinie ist grundsätzlich als Instrument zur Verbesserung der Grenzsicherheit gedacht, erlaubt es den Mitgliedstaaten jedoch zudem, die erhobenen personenbezogenen Daten auch für Strafverfolgungszwecke zu verwenden.

Mit der der Richtlinie (EU) 2016/681 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität („PNR-Richtlinie“) wird das Ziel verfolgt, die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität zu erleichtern und damit einen Beitrag zur inneren Sicherheit der Union zu leisten. Durch die PNR-Richtlinie werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, Bestimmungen einzuführen, durch die die Fluggesellschaften, die Drittstaatsflüge durchführen, zur Übermittlung der von ihnen erhobenen PNR-Daten verpflichtet werden. In der PNR-Richtlinie ist vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten die Richtlinie auf EU-Flüge anwenden können. In der PNR-Richtlinie werden API-Daten in die Liste der PNR-Daten aufgenommen.

Am 21. Juni 2022 hat der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) in der Rechtssache C-817/19 die Gültigkeit der PNR-Richtlinie bestätigt. Der EuGH hat zudem Klarstellungen zu einigen Bestimmungen vorgenommen, insbesondere einer Reihe von Bedingungen hinsichtlich der Auswahlkriterien für Flüge, die die Mitgliedstaaten einhalten müssen, wenn sie die PNR-Richtlinie auf EU-Flüge anwenden.

Hintergrund der API- und PNR-Richtlinien ist, dass die EU im Jahr 2019 rund 1 Milliarde Fluggäste verzeichnete, von denen die Hälfte die EU-Außengrenzen überquerte. Im Schengener Grenzkodex sind wirksame und systematische Kontrollen von Personen vorgeschrieben, die die Außengrenzen der EU überqueren. API-Daten sind eines der Instrumente, mit denen die Grenzbehörden ihre Arbeitsbelastung besser voraussehen und angemessene Grenzkontrollen durchführen können.

Die Erhebung und Übermittlung von API-Daten ist an sich nichts Neues und auch nicht auf die EU beschränkt. Sie ist für alle EU-Mitgliedstaaten verpflichtend, da diese Vertragsparteien des Abkommens von Chicago der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) sind. Darüber hinaus fordern zahlreiche Bestimmungsländer eine solche Erhebung und Übermittlung, z. B. die Vereinigten Staaten, Japan, Frankreich, das Vereinigte Königreich, China, Indien, Australien, Kanada, Mexiko und Thailand. Die Erhebung von

API-Daten ist gängige Praxis im Rahmen der oben genannten API-Richtlinie.

2. Inhalt des Vorschlags

Die API- und PNR-Richtlinien lassen viel Spielraum für eine variable Umsetzung. Infolgedessen unterscheidet sich die Erhebung von API-Daten in der Praxis stark zwischen den EU-Mitgliedstaaten. Die Fluggesellschaften arbeiten mit jedem Mitgliedstaat einzeln zusammen und sind mit unterschiedlichen Anforderungen an Datenkategorien, Modalitäten der Datenübermittlung und Schutzvorkehrungen, darunter Datensicherheit und Schutz der Privatsphäre, konfrontiert.

Um hier Abhilfe zu schaffen, hat die Kommission zwei Verordnungen vorgeschlagen:

- Eine Verordnung über die Erhebung und Übermittlung vorab übermittelter Fluggastdaten (API) zur Verbesserung und Erleichterung der Kontrollen an den Außengrenzen, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/817 und der Verordnung (EU) 2018/1726 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2004/82/EG des Rates („API-Grenzen“);
- Eine Verordnung über die Erhebung und Übermittlung von API-Daten zur Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/818 („API-Strafverfolgung“).

Im Entwurf der Kommission enthält der Vorschlag über die Verordnung „API-Grenzen“ die wesentlichen Elemente, auch im Hinblick auf die technische Lösung (den Router). Der Vorschlag über die Verordnung „API-Strafverfolgung“ verfügt über eine eigene Rechtsgrundlage und enthält die Elemente, die für die Erhebung, Übermittlung und Verarbeitung von API-Daten zur Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten von Bedeutung sind.

Insgesamt umfassen die Vorschläge die folgenden wesentlichen Änderungen gegenüber der derzeit geltenden API-Richtlinie:

- **Eine geschlossene und vollständige Liste von API-Datenelementen.** Nach der derzeitigen API-Richtlinie ist die Liste der Datenelemente offen.
- **Automatisierte Erhebung von API-Daten**, was zuverlässigere Daten liefern sollte. Nach der derzeitigen API-Richtlinie kann die Erhebung manuell erfolgen.
- **Verpflichtung zur Erhebung von API-Daten zur Verbesserung und Erleichterung der Effizienz der Grenzkontrollen** an den Außengrenzen und zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung bei allen Flügen in die Union. Nach der geltenden API-Richtlinie können die Mitgliedstaaten diese Daten anfordern, sind jedoch nicht dazu verpflichtet.
- **Verpflichtung zur Erhebung von API-Daten zu Strafverfolgungszwecken** für alle Flüge in die und aus der EU sowie für Flüge innerhalb der EU. Nach der derzeitigen API-Richtlinie können die Mitgliedstaaten personenbezogene Daten zu

Strafverfolgungszwecken verwenden, der verpflichtende Charakter der Erhebung ist jedoch neu.

- **Optimierte Übertragung von API-Daten** durch Fluggesellschaften an einen neuen **Router**, der von der EU-Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA) entwickelt und verwaltet wird.
- Ein **automatischer Filter im Router**, der die automatische Übermittlung von API-Daten von Drittstaatsflügen und ausgewählten EU-Flügen an die PNR-Zentralstellen der Mitgliedstaaten und die automatische Löschung aller anderen API-Daten durchführt.

In seiner Stellungnahme 6/2023 zu den Vorschlägen für Verordnungen über die Erfassung und Übermittlung von erweiterten Fluggastdaten (API) bewertete der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) den Vorschlag, API-Daten von allen Flügen zu erheben und diese Daten automatisch von dem vorgeschlagenen Router auf der Grundlage von vorausgewählten Flügen filtern zu lassen, unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes positiv.

3. Bewertung des Vorschlags durch die Berichterstatterin

Die für die Durchsetzung des API-Rechts zuständige Berichterstatterin begrüßt den Vorschlag der Kommission, die überholte API-Richtlinie durch zwei neue Verordnungen zu ersetzen. Die Berichterstatterin stimmt mit der Kommission darin überein, dass es notwendig ist, die derzeitige Situation der unterschiedlichen Auslegung und Anwendung der API-Richtlinie sowie der API-Elemente der PNR-Richtlinie zu beheben. Die Berichterstatterin ist der Ansicht, dass API-Daten und PNR-Daten einander ergänzen und zusammen zuverlässigere Informationen liefern können. Hierdurch wird es den Strafverfolgungsbehörden ermöglicht, begrenzter und gezielter einzugreifen und weniger in die Privatsphäre der Reisenden einzudringen. Als Beispiel möchte die Berichterstatterin darauf hinweisen, dass Kriminelle häufig Flüge buchen (und dabei PNR-Daten generieren), jedoch ohne eine Stornierung vorzunehmen nicht an Bord dieser Flüge gehen. Die Nichtverfügbarkeit von API-Daten auf der Grundlage jener Fluggäste, die den Flug angetreten haben, führt in solchen Situationen zu unnötigen Eingriffen der Strafverfolgungsbehörden, denen begrenzte Kapazitäten zur Verfügung stehen und die manchmal unschuldige Reisende belästigen. Ein weiteres Beispiel ist das Geburtsdatum, das den Fluggesellschaften zum Zeitpunkt der Buchung oft nicht zur Verfügung steht, sondern erst zum Zeitpunkt des Check-in. Das Geburtsdatum ist ein äußerst wichtiges Datenelement, das entscheidend dazu beiträgt, falsche Treffer nur auf der Grundlage des Namens zu vermeiden.

Die Berichterstatterin unterstützt zudem die automatisierte Erhebung von API-Daten durch die Fluggesellschaften. Dadurch werden nicht nur unnötige Probleme aufgrund harmloser Tipp- und Rechtschreibfehler vermieden. Es hält Kriminelle auch davon ab, solche Tippfehler zu nutzen, was sie derzeit mit Begeisterung tun, um nicht entdeckt zu werden. Dennoch möchte die Berichterstatterin eine faire Behandlung aller Fluggäste in allen Situationen sicherstellen. Die Berichterstatterin besteht darauf, dass die manuelle Erhebung von API-Daten für Dokumente, die keine „maschinenlesbare Zone“ enthalten, und für den Fall, dass es technisch nicht möglich ist, die Daten automatisch zu erheben, weiterhin möglich bleibt. Darüber hinaus ist die Berichterstatterin der Ansicht, dass die Kommission sicherstellen

sollte, dass die Verpflichtung, zur Erhebung von API-Daten automatisierte Verfahren zu nutzen, nicht zu unverhältnismäßigen Hindernissen – wie z. B. zusätzlichen Abfertigungsgebühren am Flughafen – für Fluggäste führt, die keine anderen Verfahren zur automatisierten Abfertigung nutzen können.

Die Berichterstatterin unterstützt nachdrücklich die Einbeziehung von EU-Flügen in den Geltungsbereich der API-Rechtsdurchsetzung. Wie der EuGH ist auch die Berichterstatterin der Ansicht, dass dies unter Berücksichtigung der Sicherheitslage und des Reiseverhaltens von Kriminellen und Terroristen verhältnismäßig ist. Die Berichterstatterin ist jedoch auch der Ansicht, dass die Auswahl der EU-Flüge streng begrenzt werden muss, wie es der EuGH gefordert hat. Daher führt die Berichterstatterin einige Parameter für die Mitgliedstaaten ein, die auf dem Urteil des Gerichtshofs beruhen. Darüber hinaus weist die Berichterstatterin die Kommission an, weitere Schritte zu ermöglichen, um die Kohärenz zwischen den Mitgliedstaaten bei der Auswahl von EU-Flügen zu erhöhen.

Die Berichterstatterin ist der Ansicht, dass die Routerlösung, sobald sie betriebsbereit ist, für die Übermittlung von PNR-Daten nützlich und eine sichere und zuverlässige sowie für die Fluggesellschaften kostengünstige Lösung darstellen könnte. Ein solcher Schritt stünde im Einklang mit der Anforderung, dass die Mitgliedstaaten eine einzige Entscheidung über die Auswahl von EU-Flügen für die Anwendung sowohl der PNR-Richtlinie als auch der vorgeschlagenen API-Verordnung treffen.

Die Berichterstatterin besteht auf strengen Datensicherheitsanforderungen, die in die Verordnung „API-Grenzen“ aufgenommen werden sollten.

Die Berichterstatterin ist der Ansicht, dass die Mitgliedstaaten den Fonds für die innere Sicherheit in Anspruch nehmen können, um eine Entschädigung für die im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen neuen technischen Lösung (dem Router) entstandenen Kosten zu fordern.

Die Berichterstatterin ist der Ansicht, dass die Übertragung von Befugnissen an die Kommission in einer Reihe der in der Verordnung beschriebenen Fälle angemessen ist. Die Berichterstatterin besteht darauf, dass dies über delegierte Rechtsakte geschieht, da dies den Vertretern der Luftfahrtbranche mehr Mitspracherecht bei technischen Entscheidungen wie der Wahl der Datenformate gibt und das Parlament mit dem Rat gleichstellt.

Die Berichterstatterin besteht darauf, dass die Auswirkungen dieser Verordnung auf die Fluggäste und die Fluggesellschaften, auch in Verbindung mit anderen Rechtsvorschriften für den Personenflugverkehr, in die regelmäßige Evaluierung der Kommission einbezogen werden.